

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Einspruch gem. §§ 39 i.V.m. 46 b Kommunalwahlgesetz NRW von Frau Sulamith Cheron, eingegangen bei der Wahlorganisation am 18.11.2015**

### Beschlussorgan

Rat

Gremium	Datum
Wahlprüfungsausschuss	14.01.2016
Rat	02.02.2016

### Beschluss:

In der Wahlprüfungssache betreffend den Wahleinspruch der

Frau Sulamith Cheron, Köln, Einspruchsführerin,

bei der Wahlleiterin eingegangen am 18.11.2015, gegen die Gültigkeit der Wahl des Oberbürgermeisters/ der Oberbürgermeisterin in Köln am 18.10.2015 beschließt der Rat:

Der Wahleinspruch ist zulässig, aber unbegründet. Der Wahleinspruch wird zurückgewiesen.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein**

<input type="checkbox"/> <b>Ja, investiv</b>	Investitionsauszahlungen	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %
<input type="checkbox"/> <b>Ja, ergebniswirksam</b>	Aufwendungen für die Maßnahme	_____€	
	Zuwendungen/Zuschüsse	<input type="checkbox"/> Nein <input type="checkbox"/> Ja	_____ %

**Jährliche Folgeaufwendungen (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€
c) bilanzielle Abschreibungen	_____€

**Jährliche Folgeerträge (ergebniswirksam): ab Haushaltsjahr:**

a) Erträge	_____€
b) Erträge aus der Auflösung Sonderposten	_____€

**Einsparungen: ab Haushaltsjahr:**

a) Personalaufwendungen	_____€
b) Sachaufwendungen etc.	_____€

Beginn, Dauer

\_\_\_\_\_

**Begründung:**

A) Sachverhalt:

Die Einspruchsführerin legte per Schreiben, eingegangen am 18.11.2015 bei der Wahlorganisation der Stadt Köln durch persönliche Übergabe an die Sachgebietsleiterin Frau Herwartz, Einspruch gegen die Wahl des Oberbürgermeisters/der Oberbürgermeisterin am 18.10.2015 ein.

Die Einspruchsführerin ist deutsche Staatsangehörige und hat ihren Wohnsitz in Köln.

Zur Begründung ihres Einspruchs hat die Einspruchsführerin im Wesentlichen folgendes vorgetragen:

Durch eine falsche Angabe in den Wahlbenachrichtigungen zur Wahl sei das Wahlergebnis verfälscht worden. Die Einspruchsführerin bezieht sich auf die Information über die Möglichkeit der Stimmabgabe, konkret auf folgende Formulierung:

*„Vom 21. September 2015 bis 16. Oktober 2015 [...] können Sie auch persönlich in dem für Ihre Wohnanschrift zuständigen Bürgeramt während der allgemeinen Öffnungszeiten - oder bei der Wahlorganisation der Stadt Köln, Ottmar-Pohl-Platz 1, Köln-Kalk (täglich bis 18 Uhr) die Briefwahlunterlagen beantragen und dort direkt wählen.“*

Nach Ansicht der Einspruchsführerin vermittelten die Worte „oder“ und „täglich“ den Eindruck, dass an jedem Tag einer Woche, d.h. von montags bis sonntags beispielsweise schon ab sieben Uhr morgens bis 18.00 Uhr abends bei der Wahlorganisation in Köln-Kalk die direkte Stimmabgabe möglich sei.

Die Einspruchsführerin kritisiert, dass bei der Wahlorganisation in Köln-Kalk entgegen der Information auf den Wahlbenachrichtigungen samstags und sonntags sowie in den frühen Morgenstunden die Direktwahl nicht möglich war. Durch diese Information sei das Wahlergebnis verfälscht worden.

## B) Rechtliche Würdigung:

I.) Der Einspruch ist zulässig. Der vorliegende Wahleinspruch ist form- und fristgerecht erklärt worden und begründet. Er richtet sich gegen die Wahlbenachrichtigung und deren Verwendung. Hierdurch soll eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl nach § 40 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes NRW (KWahlG) herbeigeführt werden, was gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG zulässig ist.

Die Einspruchsführerin ist auch nach § 39 Absatz 1 KWahlG einspruchsberechtigt, da sie gemäß § 7 KWahlG wahlberechtigt ist. Die Einspruchsführerin ist wohnhaft in Köln und hat die deutsche Staatsangehörigkeit.

II.) Der Einspruch ist jedoch unbegründet. Es liegt kein Wahlfehler vor.

Die in Rede stehenden Informationen in der Wahlbenachrichtigung über die Möglichkeit der Direktwahl sind nicht zu beanstanden.

Die Wahlbenachrichtigungen bzw. deren Verwendung stellen keinen Wahlfehler im Sinne des § 40 Absatz 1 b) KWahlG dar. Im Rahmen des Wahlprüfungsverfahrens sind nach § 40 Absatz 1 Buchstabe b) KWahlG nur Unregelmäßigkeiten bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung beachtlich, die im jeweils vorliegenden Einzelfall für das Wahlergebnis von entscheidendem Einfluss gewesen sein können.

Eine solche Unregelmäßigkeit liegt bereits deshalb nicht vor, weil die von der Einspruchsführerin beanstandete Formulierung nicht missverständlich ist. Zwar meint der Begriff „täglich“ nach allgemeinem Sprachgebrauch jeden Tag, damit auch die Tage Samstag und Sonntag. Eine Deutung im konkreten Fall ist jedoch nur anhand der gesamten Formulierung vorzunehmen. Demnach bezieht sich der Begriff „täglich“ auf die vorhergenannten „Allgemeinen Öffnungszeiten“ der zuständigen Bürgerämter. Allgemeine Öffnungszeiten der städtischen Dienststellen beschränken sich jedoch - wie auch bei den Öffnungszeiten der Bürgerämter auf der Wahlbenachrichtigung beschrieben - auf die Werktage von Montag bis Freitag. Zudem steht der Begriff „täglich“ im Zusammenhang mit der Zeitangabe „bis 18 Uhr“. Hiermit wird deutlich gemacht, dass diese Endzeit die einzige Abweichung zu den Allgemeinen Öffnungszeiten der Bürgerämter darstellt.

Es kann allerdings dahinstehen, ob die in Rede stehende Formulierung nach objektiver Anschauung auch nur potenziell geeignet sein könnte, eine falsche Information zu vermitteln und damit eine Unregelmäßigkeit darstellte. Denn auch die inhaltlich falsche Benachrichtigung über die Öffnungszeiten der Direktwahl in Köln-Kalk wäre nicht als eine das Wahlergebnis beeinflussende Handlung anzusehen. Den Wahlberechtigten wurde hierdurch nicht die Möglichkeit genommen, an der Wahl durch Stimmabgabe teilzunehmen. Neben der Möglichkeit der Direktwahl bei der Wahlorganisation in Köln-Kalk hatte jede bzw. jeder Wahlberechtigte auch die Möglichkeit, in einem der Bürgerämter direkt zu wählen, die Briefwahl auszuüben oder die Stimmabgabe am Wahltag selbst im Wahllokal durchzuführen.

Weiterhin ist folgendes zu beachten:

Nach § 20 Absatz 6 Satz 1 der Kommunalwahlordnung (KWahlO) gilt folgende Regelung:

*„Holt der Wahlberechtigte persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen beim Bürgermeister ab, so soll ihm Gelegenheit gegeben werden, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben.“*

Die Stadt Köln bietet hier einen besonderen Service an: Sie betrachtet diese Soll-Vorschrift als verpflichtend und bietet daher die Stimmabgabe vor Ort nicht nur in allen neun Bürgerämtern zu den dort üblichen Öffnungszeiten an, sondern zusätzlich auch noch bei der Wahlorganisation zu erweiterten Öffnungszeiten. Hinzu kam bei der Wahl des/der Oberbürgermeisters/Oberbürgermeisterin noch die Möglichkeit der Stimmabgabe an Samstagen im Kundenzentrum Innenstadt. Durch das umfangreiche Direktwahlangebot der Wahlorganisation der Stadt Köln wurden also keinerlei wahlrechtliche Vorschriften verletzt, sondern vielmehr die gesetzlichen Anforderungen noch übertroffen.

Eine Verletzung wahlrechtlicher Vorschriften ist daher nicht ersichtlich.

Anlagen:

Anlage 1 – Einspruch von Frau Sulamith Cheron vom 18.11.2015